

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlage	8.	Umfang der Entschädigung
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	9.	Wiederherbeigeschaffte Sachen
3.	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	10.	Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
4.	Ergänzende technische Gefahren	11.	Kündigung
5.	Baudeckung	12.	Kündigung nach dem Versicherungsfall
6.	Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten	13.	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
7.	Technologiefortschritt		

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell (SVPS WG-WFL bzw. SVPS WG-VSU) (Hauptversicherungsvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen**2.1 Versicherte Sachen**

Versichert sind die folgenden allgemeinen haustechnischen betriebsfertigen Gebäude- und Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück:

2.1.1 Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regleinheiten, von
- Heizungsanlagen aller Art,
- Öltanks,

2.1.2 stationäre Klima- und Lüftungsanlagen,

2.1.3 Personen- und Lastenaufzüge,

2.1.4 Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung und
-entsorgung sowie Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung bzw.
Schmutzwasserabweisung.

2.1.5 Elektrische Antriebe von Rollläden, Garagen- und Rolltoren,

2.1.6 elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen,

2.1.7 SmartHome-Geräte, die mit der Gebäudetechnik über ein leitergebundenes BUS-System verbunden sind und der Steuerung von Rollläden, Fenstern, Türen, Strom, Heizung, Beleuchtung, Gartenbewässerung oder Überwachungseinrichtungen dienen.

Nicht versichert sind mobile Steuerungsgeräte, welche auch außerhalb des Gebäudes Verwendung finden (Tablets oder Smartphones), SmartHome-Geräte, welche allein der Steuerung von Haushaltsgeräten (z. B. Hifi-Anlage, Kaffeemaschine) dienen sowie Sensoren und Aktoren, welche der Steuerung von Haushaltsgeräten dienen.

2.1.8 Hebeanlagen,

2.1.9 Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung,

2.1.10 Antennen- und Satellitenempfangsanlagen, soweit sie sich in Ihrem Eigentum befinden und der Versorgung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2.2 Nicht versichert sind

2.2.1 Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 2.1. aufgeführt sind, insbesondere

- Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung,
- Zisternen,

2.2.2 Rohrleitungen, die zu den unter Ziffer 2.1. aufgeführten Anlagen und Geräten gehören.

2.2.3 Wechseldatenträger,

2.2.4 Hilfs- und Betriebsstoffe,

2.2.5 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel,

2.2.6 Werkzeuge aller Art,

2.2.7 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

3. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

3.1 Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4.

3.2 Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 1.3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell).

4. Ergänzende technische Gefahren**4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

4.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

4.1.4 Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

4.1.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 3.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell versicherbar;

4.1.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach

Ziffer 4.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell versicherbar;

4.1.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,

4.1.8 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

4.1.9 Zerreißen infolge Fliehkraft;

4.1.10 Überdruck (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell) oder Unterdruck;

4.1.11 Tierverbiss.

4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

4.2.1 eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder

4.2.2 auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

4.3.1 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

4.3.2 durch Leitungswasser (siehe Ziffer 3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

4.3.3 durch Naturgefahren;

- Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);
- weitere Elementargefahren (siehe Ziffer 5. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);
- Sturmflut;
- nicht naturbedingte Erdsenkung;

4.3.4 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

4.3.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;

4.3.6 durch

4.3.6.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;

4.3.6.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

4.3.6.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

4.3.6.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 4.3.6.1 bis Ziffer 4.3.6.4. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.6.2. bis Ziffer 4.3.6.4. gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 4.1.1. und Ziffern 4.1.2., 4.1.7. und 4.1.8.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

4.3.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder, wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.3.8 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisung nicht folgen oder soweit Ihnen der Dritte Schadenersatz leistet.

4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

4.4.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

4.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeug eindringt.

5. Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt.

Bei Verzögerungen aufgrund der Witterung oder wegen unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässe verlängert sich die Baudeckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material sowie Sturm und Hagel beschränkt.

Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Bei Schäden durch Diebstahl gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 25 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt.

6. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

6.1 Wir ersetzen gemäß Ziffer 8. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfracht, die Sie infolge eines Versicherungsfalles aufwenden müssen, bis zu jeweils 25.000 EUR. Zusätzlich mitversichert sind auf "Erstes Risiko":

6.1.1 De- und Remontekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen gemäß Ziffer 6.2. bis zu 5.000 EUR.

6.1.2 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden gemäß Ziffer 6.3. bis zu 5.000 EUR.

Die Erstrisiko-Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.2 De- und Remontekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der haustechnischen Anlagen gemäß Ziffer 2., die unabhängig von einem versicherten Schaden an diesen haustechnischen Anlagen dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, in dem bzw. auf dem die versicherte haustechnische Anlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die haustechnische Anlage de- und remontiert werden muss.

6.3 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert sind zusätzliche Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten haustechnischen Anlagen notwendig geworden sind.

7. Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leisten wir

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells abweichend von Ziffer 15.1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV Privat-Schutz - Wohngebäude,

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells abweichend von Ziffer 14.1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude,

wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzen wir die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch, aus welchen Gründen auch immer, ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

8. Umfang der Entschädigung

8.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

8.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

8.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

8.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

8.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

8.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

8.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 8.2. und Ziffer 8.3. ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden werden.

8.5 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

8.5.1 Gültig für Verträge, bei denen das Hauptbedingungswerk auf dem Wert 1914 (Versicherungssummen-Modell) beruht:

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 8.1. bis Ziffer 8.4. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8.5.2 Gültig für Verträge, bei denen das Hauptbedingungswerk auf der Wohn-/Nutzfläche (Wohnflächen-Modell) beruht:

Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung des Gebäudes höherwertiger als zum Zeitpunkt des Vertragschlusses sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten der haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteile nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt.

8.6 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 8.1. bis Ziffer 8.5. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten generellen Selbstbehalt, mindestens jedoch 150 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

9. Wiederherbeigeschaffte Sachen

9.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

9.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

9.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

9.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

9.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

9.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.2. oder Ziffer 9.3. bei Ihnen verbleiben.

9.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

9.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

10. Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

10.1 Allgemeine Obliegenheiten für alle haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteile

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteile sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

10.2 Obliegenheiten zur Baudeckung

Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahr Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material besteht nur, wenn die versicherten Sachen in rundum geschlossenen Gebäuden gelagert werden. Die Außentüren sind mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss mit nicht abschraubbaren Beschlägen zu sichern. Fenster müssen isolierverglast oder vergittert sein.

10.3 Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells nach Maßgabe von Ziffer 18.2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude (SVPS WG-VSU-B, SVPS WG-VSU-K und SVPS WG-VSU-T),
- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells nach Maßgabe von Ziffer 17.2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude (SVPS WG-WFL-B, SVPS WG-WFL-K und SVPS WG-WFL-T),

zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells Ziffer 20. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude (SVPS WG-VSU-B, SVPS WG-VSU-K und SVPS WG-VSU-T),
- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells Ziffer 19. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude (SVPS WG-WFL-B, SVPS WG-WFL-K und SVPS WG-WFL-T),

Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

11. Kündigung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteilen in Textform kündigen.

11.1 Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

11.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptversicherungsvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

12. Kündigung nach dem Versicherungsfall

12.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles - bezogen auf die haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteile - kann jede der Vertragsparteien die erweiterte Versicherung für haustechnische Gebäude- und Grundstücksbestandteile kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

12.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer
Sie sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

12.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptversicherungsvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

13. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1.) erlischt auch die Versicherung von haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteilen.